

Beitragsordnung

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Beitragsordnung das generische Maskulinum verwendet. Die hier verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Nach § 113 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der zuletzt gültigen Fassung, werden die durch die Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden Kosten, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, von den Inhabern eines Betriebs eines Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes und den Personen, die nach § 90 Abs. 3 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind, nach einem von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzten Beitragsmaßstab getragen.

Aufgrund des § 106 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. Abs. 2 der Handwerksordnung, erlässt die Handwerkskammer Rheinhausen die nachstehende Beitragsordnung:

§1

Aufbringung der Mittel, Beitragsjahr

Die durch die Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden Kosten sind, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, durch Beiträge von den Inhabern eines Betriebs eines Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks und den Personen, die nach § 90 Abs. 3 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind, aufzubringen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.
2. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Betriebsstätte
Betriebsstätte ist jede Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient.
4. Hauptbetrieb
Die Einstufung einer Betriebsstätte als Hauptbetrieb erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Kriterien wie Gewerbeanmeldung, eigenständige Handelsregisternummer, Sitz der Geschäftsleitung sowie Ausübung der eintragungspflichtigen Tätigkeit.
5. Selbständige Filiale
Die Einstufung einer Betriebsstätte als selbständige Filiale erfolgt, wenn dort selbständig eintragungspflichtige Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 sowie § 18 Abs. 2 Handwerksordnung ausgeübt werden.



6. Mischbetrieb

Betriebe, die aufgrund ihrer Tätigkeit sowohl der Eintragungspflicht in einer anderen Kammer als auch der Handwerkskammer unterliegen, werden als Mischbetriebe im Sinne dieser Beitragsordnung bezeichnet. Eine Abgrenzung mit der Industrie- und Handelskammer erfolgt nach dem jeweils aktuellen zwischen Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern gemeinsam herausgegebenen Leitfaden.

7. Eintragung

Eine Eintragung in die Verzeichnisse der Handwerkskammer erfolgt nach der Handwerksordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Inhaber im Sinne der Handwerksordnung ist eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft.

Die Eintragung erfolgt für Inhaber von Hauptbetrieben.

Selbstständige Filialen mit Hauptbetrieben im Kammerbezirk werden zum Hauptbetrieb eingetragen (Beischreibung).

Befindet sich der Hauptbetrieb nicht im Kammerbezirk, wird eine selbstständige Filiale wie ein Hauptbetrieb geführt. Zusätzliche selbstständige Filialen werden zu diesem Betrieb eingetragen (Beischreibung).

8. Löschung

Der Gewerbetreibende hat der Handwerkskammer die Beendigung seines Betriebs oder die Änderung der Rechtsform unverzüglich anzuzeigen. Dazu hat er der Handwerkskammer die beim Gewerbeamt vorzunehmende Gewerbemeldung (Abmeldung/Ummeldung) vorzulegen.

Die Löschung aus den Verzeichnissen der Handwerkskammer erfolgt in der Regel zu dem Datum, zu dem der Handwerkskammer die entsprechende Gewerbemeldung zugegangen ist.

Juristische Personen im Sinne der Beitragsordnung sind Aktiengesellschaften (AG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), UG (Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt), Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA), eingetragene Vereine, Stiftungen, eingetragene Genossenschaften sowie Unternehmen der öffentlichen Hand, Verbände und sonstige öffentliche Rechtsformen.

9. Betriebsübernahme

Eine Übernahme eines Betriebes im Sinne dieser Beitragsordnung liegt vor, wenn die bisherige Betriebsstätte oder ein Teil innerhalb von sechs Monaten mit einem im Wesentlichen gleichen Unternehmensgegenstand und einem im Wesentlichen gleichen Kundenstamm oder einem im Wesentlichen gleichen Personalbestand fortgeführt wird.

**§ 3
Beitragspflicht**

1. Beitragspflichtig sind alle in der Handwerksrolle, im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und in dem Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, sowie Filialen, deren Hauptbetrieb außerhalb des Kammerbezirkes liegt. Beitragspflichtig sind ferner Personen, die nach § 90 Abs. 3 HWO Mitglied der Handwerkskammer sind und die nicht nach § 113 Absatz 2 Satz 4 HWO von der Beitragspflicht ausgenommen sind.
2. Für den Beitrag haftet bei Personengesellschaften neben der Gesellschaft jeder persönlich haftende Gesellschafter als Gesamtschuldner.
3. Die Beitragspflicht beginnt bei der Eintragung in die Handwerksrolle, das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke, der Eintragung in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe oder der Beischreibung der Filialen, in denen handwerkliche Leistungen erbracht werden, mit dem Tag der Eintragung oder der Beischreibung. Sie endet mit der Löschung in der Handwerksrolle, dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder dem Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe oder der Löschung der Beischreibung der Filialen. Bei Personen, die nach § 90 Abs. 3 HWO Mitglied der Handwerkskammer werden, beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Registrierung und endet mit dem Tag der Löschung bei der Handwerkskammer.
4. Im Zeitpunkt der Löschung bereits bezahlte Beiträge werden nur auf Antrag innerhalb eines Jahres nach erfolgter Löschung erstattet.
5. Der Beitragsanspruch entsteht mit Beginn des Beitragsjahres.
6. Die Beitragspflicht wird durch die Eröffnung eines Liquidations- oder Insolvenzverfahrens nicht berührt.

**§ 4
Beitragsfreiheit**

1. Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommenssteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 EURO nicht übersteigt. Die Beitragsbefreiung nach Satz 2 ist nur auf Kammerzugehörige anzuwenden, deren Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt. Von der Beitragspflicht befreit sind ferner Personen, die nach § 90 Abs. 3 HWO Mitglied der Handwerkskammer sind und die nach § 113 Absatz 2 Satz 4 HWO von der Beitragspflicht ausgenommen sind.
2. Der von der Handwerkskammer nach der Haushaltssatzung gewährte Freibetrag vom Gewerbeertrag/ Gewinn, der bei der Berechnung des Zusatzbeitrages in Abzug gebracht

wird, ist auf die Freigrenze von 25.000 Euro bei der Beitragsveranlagung der unter Abs. 1 fallenden Personen nicht anzurechnen.

3. Wenn zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Haushaltssatzung zu besorgen ist, dass bei einer Kammer auf Grund der Besonderheiten der Wirtschaftsstruktur ihres Bezirks die Zahl der Beitragspflichtigen, die einen Beitrag zahlen, durch die in Ziffer 1 Sätze 1 und 2 geregelten Beitragsbefreiungen auf weniger als 55 vom Hundert aller ihr zugehörigen Gewerbetreibenden sinkt, kann die Vollversammlung für das betreffende Haushaltsjahr eine entsprechende Herabsetzung der dort genannten Grenzen für den Gewerbeertrag oder den Gewinn aus Gewerbebetrieb beschließen.

§ 5

Zusammensetzung und Höhe des Beitrages

1. Der Beitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag zusammen. Für besondere Maßnahmen können Sonderbeiträge erhoben werden.
2. Das Bemessungsjahr, auf dessen Basis die Gewinne bzw. Gewerbeerträge aus gewerblicher Tätigkeit für die Festsetzung der Beiträge ermittelt werden, sowie die Beitragshöhe werden jährlich durch die Vollversammlung der Kammer im Rahmen der Feststellung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung beschlossen.

§ 6

Grundbeitrag

1. Der Grundbeitrag besteht aus einem einheitlichen oder gestaffelten Beitrag. Bemessungsgrundlage für den Grundbeitrag ist jeweils der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, oder soweit für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wurde, der nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb des Jahres.
2. Sofern die Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Beitragsveranlagung für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, kann der Beitrag auf der Grundlage der letzten bekannten Bemessungsgrundlage, die nach pflichtgemäßem Ermessen angepasst werden kann, vorläufig veranlagt werden. Andernfalls kann die vorläufige Veranlagung mit der für Vorauszahlungszwecke festgesetzten Bemessungsgrundlage oder nach den Verhältnissen des Vorgängers oder im Wege der Schätzung erfolgen. Wird die endgültige Bemessungsgrundlage bekannt, oder werden Erträge / Gewinne nachträglich durch das Finanzamt berichtet, erfolgt eine Beitragsberichtigung im Rahmen der Verjährungsfrist des § 12.
3. Wird der Gewerbesteuermessbetrag auf verschiedene Gemeinden zerlegt, so wird der Grundbeitrag nur aus denjenigen Anteilen der jeweiligen Bemessungsgrundlagen errechnet, die auf den Kammerbezirk entfallen. Entsprechendes gilt für die Fälle, bei denen als Bemessungsgrundlage der Gewinn aus Gewerbebetrieb herangezogen wird.



4. Das von der Vollversammlung bestimmte Steuerjahr ist auch dann für die Beitragserhebung heranzuziehen, wenn mit einer eintragungspflichtigen Tätigkeit begonnen wurde, bevor eine Eintragung vorlag, oder wenn das betroffene Steuerjahr vormals bereits von einer Industrie- und Handelskammer oder anderen Handwerkskammern wegen einer abweichenden Veranlagungspraxis zur Beitragsberechnung herangezogen wurde.

Übt ein Unternehmen verschiedene Handwerke in unterschiedlichen Betriebsstätten aus, so wird eine Betriebsstätte wie ein Hauptbetrieb behandelt, die anderen Betriebsstätten wie Filialen beigeschrieben und veranlagt.

Befindet sich der Hauptbetrieb nicht im Kammerbezirk, wird die ersteingetragene Filiale wie ein Hauptbetrieb behandelt, weitere Filialen werden dem Hauptbetrieb beigeschrieben und veranlagt.

5. Von juristischen Personen kann ein höherer Grundbeitrag erhoben werden.
6. Der Grundbeitrag ist auch dann in voller Höhe fällig, wenn der Beitragspflichtige Beiträge an andere berufsständische Körperschaften des öffentlichen Rechts entrichten muss.
Die Bemessungsgrundlage ergibt sich bei Mischbetrieben nach Antragstellung aus dem Anteil des Gewinnes oder Gewerbeertrages, der auf die handwerkliche oder handwerksähnliche Tätigkeit entfällt.
7. Bei Neueintrag oder Löschung wird für die restlichen bzw. die abgelaufenen Monate des Kalenderjahres je 1/12 des Grundbeitrages erhoben. Der errechnete Beitrag wird auf volle Euro auf- bzw. abgerundet. Jeder angefangene Monat wird dabei als voller beitragspflichtiger Monat gerechnet.
8. Die Erstattung von Grundbeiträgen aufgrund einer Löschung in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis nach § 19 HwO erfolgt auf Antrag innerhalb eines Jahres nach erfolgter Löschung.

§ 7

Zusatzbeitrag

1. Der Zusatzbeitrag besteht aus einem einheitlichen oder gestaffelten Beitrag. Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag ist jeweils der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerge-
setz, oder soweit für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag nicht
festgesetzt wurde, der nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Körperschaftssteuerge-
setz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb des Jahres.
2. Sofern die Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Beitragsveranlagung für das Bemessungs-
jahr noch nicht vorliegt, kann der Beitrag auf der Grundlage der letzten bekannten Be-
messungsgrundlage, die nach pflichtgemäßem Ermessen angepasst werden kann, vorläufig
veranlagt werden. Andernfalls kann die vorläufige Veranlagung mit der für Vorauszahlungszwecke festgesetzten Bemessungsgrundlage oder nach den Verhältnissen des Vorgängers
oder im Wege der Schätzung erfolgen. Wird die endgültige Bemessungsgrundlage bekannt,
oder werden Erträge / Gewinne nachträglich durch das Finanzamt berichtigt, erfolgt eine Bei-
tragsberichtigung im Rahmen der Verjährungsfrist des § 12.



3. Wird der Gewerbesteuermessbetrag auf verschiedene Gemeinden zerlegt, so wird der Zusatzbeitrag nur aus denjenigen Anteilen der jeweiligen Bemessungsgrundlagen errechnet, die auf den Kammerbezirk entfallen.

Entsprechendes gilt für die Fälle, bei denen als Bemessungsgrundlage der Gewinn aus Gewerbebetrieb herangezogen wird.

4. Bei Filialen entfällt die Berechnung des Zusatzbeitrages. Anfallende Zerlegungsanteile werden dem Hauptbetrieb zugeschlagen und dort für die Berechnung des Zusatzbeitrages herangezogen.
5. Wird für den Beitragspflichtigen keine Bemessungsgrundlage festgesetzt, da der Gewinn einem anderen Unternehmen zugerechnet wird oder ist der Beitragspflichtige aus anderen Gründen von der Gewerbesteuer befreit, wird der auf den Beitragspflichtigen entfallende erzielte Gewerbeertrag oder Gewinn als Bemessungsgrundlage herangezogen.
6. Bei Neueintrag oder Löschung wird für die restlichen bzw. die abgelaufenen Monate des Kalenderjahres je 1/12 des Zusatzbeitrages erhoben. Der errechnete Beitrag wird auf volle Euro auf- bzw. abgerundet. Jeder angefangene Monat wird dabei als voller beitragspflichtiger Monat gerechnet.
7. Die Erstattung von Zusatzbeiträgen aufgrund einer Löschung in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis nach § 19 HwO erfolgt auf Antrag innerhalb eines Jahres nach erfolgter Löschung.

§ 8

Veranlagung gemischter Betriebe im Zusatzbeitrag

1. Beitragspflichtige, die gleichzeitig eine andere, nicht den Vorschriften der Beitragsordnung unterworfenen Tätigkeit ausüben, sind auf Antrag nur mit dem Teil der Bemessungsgrundlagen beitragspflichtig, der auf die handwerkliche oder handwerksähnliche Tätigkeit entfällt.
2. Der Grundbeitrag ist eine unteilbare Jahresabgabe.
Er wird daher grundsätzlich auch von Mischbetrieben in voller Höhe erhoben (siehe § 6 Nr.6). Eine Beitragsverrechnung mit von einer anderen Kammer erhobenen Beiträgen erfolgt lediglich bei der Ermittlung des Zusatzbeitrages.
3. Besteht keine Beitragspflicht zu einer anderen Kammer, wird zur Berechnung des Zusatzbeitrages der volle Ertrag oder Gewinn herangezogen. Eine zwischen der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer getroffene Vereinbarung ist für das Teilungsverhältnis maßgebend. Dies gilt ausschließlich für Zusatzbeiträge und nicht für Grundbeiträge.

4. Kann der Betriebsinhaber den nach Ziff. 1 Satz 1 maßgebenden Anteil nicht ermitteln, wird dieser unter Berücksichtigung hierfür bedeutsamer Betriebsmerkmale von der Handwerkskammer festgestellt. Der Gewerbetreibende hat nach § 111 der Handwerksordnung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, kann die Handwerkskammer die Bemessungsgrundlage schätzen.

§ 9

Beitragsbemessung bei Übernahmebetrieben

Bei Übernahme eines Betriebes werden die Bemessungsgrundlagen des Vorgängers als Berechnungsgrundlage herangezogen.

§ 10

Fälligkeit

Der Beitrag wird mit dem Zugang des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Ist im Beitragsbescheid eine Zahlungsfrist gesetzt, so wird der Beitrag mit Ablauf dieser Frist fällig.

Wird auf Antrag des Beitragspflichtigen Stundung gewährt, wird der Beitrag mit Ablauf der Stundungsfrist fällig.

§ 11

Mahnung und Beitreibung

1. Nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge werden mit einer Zahlungsfrist angemahnt. Es werden Mahngebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses der Handwerkskammer erhoben.

Wird der Beitrag trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt, so wird er beigetrieben. Die Kosten der Mahnung und der Beitreibung hat der Beitragspflichtige zu tragen.

2. Die Beitreibung der Beiträge erfolgt durch die Gemeinden nach den für die Beitreibung der Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften.

§ 12

Verjährung

Die Verjährungsfrist zur Festsetzung von Beiträgen beträgt fünf Jahre.

Die Verjährung von rechtskräftigen Bescheiden richtet sich nach den Regelungen des § 53 VwVfG i.V.m. §1 Absatz 1 LVwVfG.



§ 13

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Beiträge können

1. auf Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides in maximal vier aufeinander folgenden Monatsraten per Ratenzahlung beglichen werden, sofern nicht andere Rückstände bei der Handwerkskammer bestehen, der Rückstand innerhalb des Beitragsjahres beglichen und der Anspruch durch Ratenzahlung nicht gefährdet wird, wobei bei Zahlungsrückstand innerhalb der im Ratenplan festgelegten Zahlungen der Gesamtbetrag sofort fällig wird,
2. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistungen gewährt werden,
3. niederschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
4. erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.

§ 14

Rechtsmittel

1. Der Beitragsbescheid ist mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch eingelegt werden.
2. Gegen die Festsetzung und die Höhe des Beitrages ist der Verwaltungsrechtsweg zulässig. Das nach der Verwaltungsgerichtsordnung vorgeschriebene Vorverfahren wird von der Handwerkskammer nach Erhebung des Widerspruchs durchgeführt.
3. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat für die Zahlung des Beitrages keine aufschiebende Wirkung; insbesondere wird hierdurch die im Bescheid festgesetzte Zahlungsfrist nicht unterbrochen.

§ 15

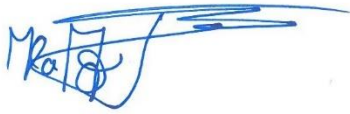
Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die geltende Fassung vom 29.11.2004 außer Kraft.

Genehmigung

Die von der Vollversammlung der Handwerkskammer Rheinhausen am 3. Dezember 2018 beschlossene Neufassung der Beitragsordnung der Handwerkskammer Rheinhausen wurde gemäß § 106 Abs. 2 i. V. m. § 106 Abs. 1 Nr. 4 der Handwerksordnung am 17. Juni 2019 von dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz unter dem Aktenzeichen 40 03-00003/2019-003 genehmigt.

Handwerkskammer Rheinhausen



Hans-Jörg Friese
Präsident



Anja Obermann
Hauptgeschäftsführerin